



Satzung

(Neufassung)

Stand 24.09.2022

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der „Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.“, nachstehend kurz „Verein“ genannt, hat die Aufgabe, die allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der politischen und religiösen Unabhängigkeit wahrzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ in der jeweiligen Fassung. Der Verein unterstützt aktive und ehemalige Soldaten der Bundeswehr nach Einsatz und Krieg sowie deren Angehörige ebenso wie die Familien der gefallenen und getöteten Kameraden.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 3.1. Hilfe zur Selbsthilfe, vordringlich für Betroffene, sowie ihren Angehörigen, die unter Anpassungsstörungen, Angstzuständen und Depressionen, einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder anderen psychischen Folgen ihrer Bundeswehreinsätze leiden;



- 3.2. Gründung, Förderung und Unterstützung regionaler Selbsthilfe-, Kontakt- und Gesprächsgruppen zum gegenseitigen Austausch;
- 3.3. Unterstützung bei der therapeutischen Versorgung durch Kooperationen mit Ärzten, Kliniken und Dienstleistern;
- 3.4. Einsatz für den Respekt und die Anerkennung gegenüber den EinsatzVeteranen der Bundeswehr und deren Familien in Gesellschaft und Politik;
- 3.5. Anhaltendes Gedenken an die gefallenen EinsatzVeteranen der Bundeswehr durch Teilnahme an Gedenkfeiern und Trauerbezeugung an den jeweiligen Ehrenmalen der Bundeswehr;
- 3.6. Friedensstiftende Maßnahmen zur Verbesserung des Dialogs zwischen nationalen und internationalen EinsatzVeteranen;
- 3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um auf die berechtigten Interessen der EinsatzVeteranen und deren Familien aufmerksam zu machen;
- 3.8. Aktuelle Information der EinsatzVeteranen, deren Familien und der Öffentlichkeit über sicherheitspolitische Vorgänge, Vernetzung der Veteranen und Aufbau eines Veteranenforums im Internet;
- 3.9. Betreuung und Unterstützung von EinsatzVeteranen und deren Familien im Umgang mit Behörden und Ämtern, insbesondere nach Eintritt einer Wehrdienstbeschädigung;
- 3.10. Hilfe bei der Erlangung einer Versorgung nach den Richtlinien des Soldatenversorgungsgesetzes und Bundesversorgungsgesetzes;
- 3.11. Verbesserung bzw. Aufbau der Strukturen von Betreuung, Fürsorge und Versorgung, insbesondere für die EinsatzVeteranen, die bereits aus der Bundeswehr entlassen sind;
- 3.12. Vermittlung von externen Experten bei Bedarf, wie Fachanwälten für soziale Entschädigungsgesetze, Traumatherapeuten oder Arbeitsvermittlern;
- 3.13. Erwerb und Betrieb einer Begegnungsstätte für EinsatzVeteranen der Bundeswehr und deren Familien, welche für Erholung, Therapie, Weiterbildung, Beratung und Reintegration in den beruflichen Alltag genutzt werden kann und gleichzeitig der Bevölkerung als Dialogzentrum mit Veteranen dient;



- 3.14. Finanzielle Hilfe im Einzelfall für EinsatzVeteranen und deren Familien, die in Not geraten sind;
- 3.15. Unterstützung und Betreuung betroffener Familien in der Haushaltsführung während stationärer Aufenthalte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. in Bonn, Vereinsnummer 20VR2652 beim Amtsgericht Bonn, Steuernummer 06/5876/0361, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt arbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.



3. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Für den Ehrenvorsitzenden gilt das in Abs. 3 geregelte. Zusätzlich kann der Ehrenvorsitzende an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat dort Rederecht aber kein Stimmrecht.
5. Der Verein gibt an seine Mitglieder einen Mitgliedsausweis aus. Der Verein gibt gegen einen Unkostenbeitrag das EinsatzVeteranen-Zeichen aus.
6. Nur aktive Mitglieder können im Rahmen eines Ehrenamtsvertrages für den Verein tätig werden (Ehrenamtliche Mitarbeiter). Ehrenamtliche Mitarbeiter können für die Dauer ihrer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und dem Zweck des Vereins zustimmt. Nur natürliche Personen werden ordentliches Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung 18 Jahre alt sein. Juristische Personen werden Fördermitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht, aber mit Rede- und Anhörungsrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft im Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.



3. Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Eintrittsdatum und wird an das Kalenderjahr gebunden. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zum Kalenderjahr berechnet. Ansonsten sind Mitgliedsbeiträge zum Jahresanfang für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedschaft im Verein dauert ab Eintrittsdatum zwölf Monate an und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit sofortiger Wirkung durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung des Mitgliedes mit einer Frist von vier Wochen. Bereits bezahlte Beiträge können nicht rückerstattet werden. Weiterhin hat der Verein Anspruch auf ausstehende Beiträge.



§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Verbreiten, beziehungsweise das Tragen oder das Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer vergleichbaren Organisation ist. Auch kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, welches gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes verstößt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne und im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er trifft sich wenigstens halbjährlich zu einer Vorstandssitzung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) höchstens zehn Beisitzern
3. Der Vorstand besteht mindestens aus den Funktionen unter § 8 (2) a) bis c). Bei Wahl von Beisitzern besitzt der 1.Vorsitzende immer dann eine zweite Stimme, wenn die Anzahl der Personen im Vorstand gerade ist. Einer der Beisitzer ist zugleich der Schriftführer. Sind keine Beisitzer gewählt, ist der Schatzmeister zugleich der Schriftführer.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl seines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.



5. Zum ersten oder zweiten Vorsitzenden ist nur wählbar, wer ein EinsatzVeteran ist. Zudem muss eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft im Verband sowie eine gleichlange ehrenamtliche aktive Mitarbeit (Ehrenamtsvertrag) nachgewiesen sein. Für diesen Zweck definiert der Verein den „EinsatzVeteran“ als eine Person, die als Soldatin oder Soldat der Bundeswehr in einem Auslandseinsatz eingesetzt war und die Bedingungen der jeweiligen Einsatzmedaille erfüllt.
6. Die Mehrheit der Personen im Vorstand muss aus EinsatzVeteranen bestehen.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister an. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich wovon jeweils eines der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss. Diese vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
8. Die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, der sie auch leitet, einberufen. Im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, zum allgemeinen Tagesgeschäft verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V.“. Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt muss mindestens 14 Tage zuvor in schriftlicher Form den Mitgliedern mitgeteilt werden.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung mindestens drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand des Vereins innehaben.
3. Die Prüfung der Kasse ist von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
4. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 11

Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet bei Aufnahme in den Verein dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse können durch Handaufheben oder Zuruf durchgeführt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl verlangt.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung satzungsgemäß erfolgen muss. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung des Vereins behandeln. Die Auflösung wird rechtskräftig nach geheimer Wahl bei Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 dieser Satzung.



§ 14

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

§ 15

Anpassungsklausel

1. Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.
2. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 in Berlin beschlossen.